

II. Teil. Verwaltungsrecht.

Kapitel I. Die Verwaltungsorgane.

I.

§ 24. Das Beamtenrecht.

Solange nach den Grundsätzen des Patrimonialstaates die Landeshoheit selbst als ein wesentlich nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilender Familienbesitz galt, konnte auch die Ausübung der landesherrlichen Rechte durch andere sich nur in privatrechtlichen Formen vollziehen. Das Beamtenverhältnis war daher privates Dienstverhältnis. Erst die absolute Monarchie hat, namentlich indem sie ein willkürliches Entlassungsrecht gegenüber ihren Beamten in Anspruch nahm, die privatrechtlichen Fesseln gesprengt und damit für die Ausbildung eines rein öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses den Boden bereitet. Der anfangs nur tatsächliche Zustand der Verwaltungspraxis befestigt sich seit Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts wieder zu einer festen Rechtsordnung.

In Baden erfolgte die Regelung der Beamtenverhältnisse durch das Staatsdieneredikt vom 30. Januar 1819, welches nach § 24 der Verfassungsurkunde einen Teil von ihr bildete. Dies bezog sich jedoch nur auf die höheren, vom Großherzoge selbst angestellten Beamten. Dazu kamen noch die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung,